

RS UVS Kärnten 2003/10/27 KUVS- 1651/6/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.2003

Rechtssatz

Wurde die Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten Hand- und Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät durchgeführt, so geht es bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses nicht um "denkbare" oder "mögliche" Fehler und Irrtümer, sondern um tatsächlich vorhandene. An der Verwertbarkeit erzielter Messergebnisse ändert auch der Umstand, dass die Beamten versehentlich eine Ablichtung des Eichscheines nicht mitgeführt haben, nichts.

Schlagworte

Eichschein, Mitführen des Eichscheines, Fehlerhaftigkeit von Messergebnissen, Messergebnisse, Geschwindigkeitsmessung, Verwertbarkeit von Messergebnissen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at